

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 4 (1963)
Heft: 47

Artikel: Nordkoreanisches Staatsbürgerschaftsgesetz - ein Fallstrick
Autor: Ostrowska, N. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nordkoreanisches Staatsbürgerschaftsgesetz — ein Fallstrick

Am 9. Oktober 1963 gab das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Volksrepublik Korea (VRK) das Staatsbürgerschaftsgesetz der VRK bekannt. Diesem Gesetz gemäss werden als Staatsbürger der VRK jene Koreaner angesehen, welche bereits vor der Gründung der VRK die koreanische Staatsbürgerschaft besessen und auf diese nicht verzichtet haben, sowie deren Kinder und jene Ausländer, welche das Bürgerrecht der VRK auf legalem Wege erworben haben.

In der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die Bürger der VRK unbeschadet ihres Wohnortes dem politischen und legalen Schutz der VRK unterstehen und sie ungehindert in ihr Vaterland ein- und ausreisen können. (Vgl. «Korean Central News Agency», Pjöngjang, 9. Oktober 1963.)

Kinderannexion

Da nun aber jedes in kommunistischen Ländern verfügte Gesetz nicht in erster Linie das Wohl des Einzelnen innerhalb der staatlichen Gemeinschaft bezweckt, sondern vorzüglich den politischen Zielsetzungen des Staates dient, birgt auch dieses Gesetz — so harmlos es a priori erscheinen mag — eine Anzahl politischer Fallstricke. Zunächst zielt die prinzipielle Erklärung darauf ab, die VRK de jure und de facto zum Rechtsnachfolger des am 15. August 1945 von der japanischen Okkupation unabhängig gewordenen Staates Korea zu erklären. Der Koreakrieg 1950 bis 1953, welcher zur Teilung des Landes in den von den Kommunisten regierten Norden und in den freien Süden führte, brachte damit den Kommunisten im allgemeinen nicht nur Territorialzuwachs ein, sondern darüber hinaus wurde das durch die als Provisorium vorgesehene Teilung des Landes nach dem Waffenstillstand schliesslich zu einem Faktum, welches wie in anderen geteilten Ländern auch die koreanischen Kommunisten nach Kräften auszunützen suchen. Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz der VRK stellt einen neuerlichen Beweis dafür dar und sucht um so mehr durch die Erklärung aller Koreaner zu VRK-Staatsbürgern die «Legalität» des koreanischen kommunistischen Regimes zu untermauern und ein mögliches künftiges Plebiszit von vornherein abzufangen, als die wenigsten Koreaner Staatsbürgerschaftsverzichterklärungen abgegeben haben, noch dies unter den gegebenen Umständen als notwendig erachten.

Ferner wird in der Verordnung erklärt, dass sowohl Kinder von Eltern, die beide Staatsbürger der VRK sind, als auch solche, bei denen nur ein Elternteil Bürger der VRK ist, die Staatsbürgerschaft der VRK erwerben. Die Staatsbürgerschaft der Kinder von Eltern, von denen ein Teil VRK-Bürger und der andere ausländischer Staatsbürger ist und die im Ausland ihren Wohnsitz haben, wird in Übereinstimmung mit der Zustimmung der Kindeseltern entschieden.

In bezug auf die junge Generation wird hier deutlich zwischen Personen unterschieden, die in der VRK leben und von Geburt VRK-Bürger sind, solchen, bei denen nur ein Elternteil Bürger der VRK ist und der andere Elternteil offensichtlich Koreaner; diese Kinder werden zu VRK-Bürgern erklärt. Denn die nächste Unterscheidung betrifft die Ehen zwischen VRK-Bürgern und Ausländern und die aus diesen Ehen hervorgehenden Kinder. Als Ausländer wären in diesem Fall hauptsächlich Chinesen, Japaner, Mongolen usw. zu be-

trachten. Hier macht der Gesetzgeber also offensichtlich eine Ausnahme, da die Erklärung der Kinder zu VRK-Bürgern von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird, während im ersteren Falle davon keine Rede ist und ausserdem dieser Passus so ungenau gefasst ist, dass er gemäss der jeweiligen Parteipolitik verschiedene Auslegungen zulässt.

Weiter besagt die Verordnung: Ausländer können unbeschadet ihrer Nationalität oder Rasse die VRK-Staatsbürgerschaft auf Ansuchen erwerben. Wenn VRK-Bürger Ausländer heiraten, bleiben sie unverändert auch Bürger der VRK. Sie können sich demnach dem Zugriff des Staates nur bedingt entziehen, unter dessen «politischem Schutz», wie es anfangs heisst, sie weiterhin stehen.

Umwerbung Unmündiger

In Fällen, wo Elternpaare die VRK-Staatsbürgerschaft erhalten oder auf diese verzichten, ändert sich die Staatsbürgerschaft von deren Kindern unter 14 Jahren gleichzeitig mit der der Eltern, jene der Kinder aber unter 18 Jahren lediglich mit Zustimmung der betroffenen Jugendlichen. Dieser Punkt hat zwei Seiten, sofern Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren betroffen sind. Erstens wird ihnen hier ein Entscheidungsrecht zubilligt, welches eigentlich nur einem Volljährigen zukommt, und darüber hinaus ist damit dem Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich der Entscheidung der Eltern für die VRK-Staatsbürgerschaft oder zur Verzichtleistung auf diese nicht anzuschliessen, womit im Einzelfall familienrechtliche oder sonstige Vorteile für die Gesamtfamilie gegeben sein können. Andererseits rechnet natürlich der koreanische kommunistische Staat damit, dass zum Beispiel im Falle einer Verzichtserklärung der Eltern auf die VRK-Staatsbürgerschaft die Jugendlichen, auf die jeder kommunistische Staat baut, dem VRK-Staat erhalten bleiben. Im Einzelfall wird geschickte Agitation und Propaganda das Nötige tun, um eine Entscheidung zugunsten des kommunistischen Staates zu erreichen.

Schliesslich wird in der Verordnung noch festgestellt, dass das Ansuchen um oder die Verzichtserklärung auf die Staatsbürgerschaft der VRK auf Antrag des Gesuchstellers vom Präsidium der Obersten Volksversammlung entschieden wird. Dieser Passus klingt sehr schön, dürfte aber nur in den seltensten Fällen praktische Anwendung finden, ausser wenn sich dieser oder jener Einzelfall oder mehrere auch politisch auswerten lassen.

Es ist ein alter Erfahrungssatz, dass sich bei den Kommunisten die Theorie meist wesentlich von der geübten Praxis unterscheidet, und hier macht auch das VRK-Regime keine Ausnahme. Theoretisch soll die bisher im Gesetzestext bestehende Lücke ausgefüllt und ein gewisses Ordnungssystem, wenn auch nach kommunistischen Grundsätzen, in bezug auf Staatsbürgerschaftsfragen geschaffen werden. Andererseits wird dieses Gesetz in der Praxis (vor allem soweit Südkoreaner und Auslands-koreaner betroffen sind) die «rechtliche» Handhabe zu politischen Druckmitteln im einzelnen darstellen. Jeder Auslands- oder Südkoreaner, welcher gemäss der «freien» Ein- und Ausreisebestimmung, die in diesem Gesetz enthalten ist, nach der VRK einreist, unterliegt damit als «Bürger» dieses Landes dessen Gesetzen und kann zum Beispiel we-

gen ihm angelasteter «politischer Vergehen» vor Gericht gestellt werden, ohne dass einem anderen Staat die Möglichkeit gegeben ist, in diesem oder jenem Fall zu intervenieren. Ja, man würde eine solche Intervention von nordkoreanischer Seite als «ausländische Einmischung», «Intervention der Imperialisten» usw. auslegen und damit wiederum propagandistisch eigenen Nutzen daraus zu ziehen suchen.

An diesem nordkoreanischen Beispiel wird wiederum deutlich, mit welcher Willkür sich die kommunistischen Staaten über wesentliche Rechts- und Ordnungsgrundsätze hinwegsetzen, weil ihnen diese nicht um ihrer selbst willen gültig sind, sondern bei Belassung der äusseren Form den Inhalt aushöhlen und diese zum Instrument des Staates herabgewürdigt werden. Auch in diesem Falle gilt daher das kommunistische Axiom: «Recht ist das, was in einer bestimmten Epoche der Partei (= Staat) nützt.» *Dr. N. von Ostrowska*



Bei der Definition der Staatszugehörigkeit in nordkoreanischer Sicht geht es vor allem um die Jugend. Bilder von oben nach unten: Die kommunistische Kinderorganisation der Jungen Pioniere, Sekundarschule in Pjöngjang, Jugendbrigade einer Spinnerei.